

12.01.90

G - Fz - K

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV)

A. Zielsetzung

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV) wird auf Grund des § 8 des Orthoptistengesetzes erlassen. Sie bildet die Grundlage für eine bundeseinheitliche, qualifizierte Ausbildung und legt die Ausbildungsanforderungen fest, die sich aus der Ausbildungszielbeschreibung in § 3 des Gesetzes für die Orthoptisten als Mitarbeiter des Arztes ergeben.

B. Lösung

Die Rechtsverordnung regelt die Mindestanforderungen an den dreijährigen Lehrgang für Orthoptistinnen und Orthoptisten, das Verfahren der staatlichen Prüfung sowie die amtlichen Muster für die Teilnahmebescheinigung am Lehrgang, für das Prüfungszeugnis und für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.

Für den Lehrgang schreibt die Verordnung entsprechend § 4 des Orthoptistengesetzes eine theoretische und praktische Ausbildung von insgesamt 4500 Stunden vor.

Die staatliche Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Sie wird vor

einem staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt, dessen Zusammensetzung in der Verordnung festgelegt wird. Zur Prüfung wird zugelassen, wer seine Teilnahme am Lehrgang nachweist.

Im übrigen regelt die Verordnung die Benotung der Prüfungsleistungen, das Bestehen und die Wiederholung der Prüfung, die Folgen von Rücktritt von der Prüfung, Versäumnis, Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen sowie die Einsicht des Prüflings in die Prüfungsunterlagen und die Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen.

Die Verordnung lehnt sich rechtssystematisch an die Regelungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Gesundheitsberufe mit Ausbildungen außerhalb der Hochschulen an, die in den letzten Jahren - zuletzt Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966) - erlassen worden sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 8 des Orthoptistengesetzes das Nähere über die Ausbildung regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung "Allgemeiner Teil" zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (BT-Drs. 11/4571) im einzelnen dargestellten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

Nach der o.a. Kostenberechnung entstehen durch die Verlängerung der Ausbildung jährlich insgesamt etwa 600.000,-- DM Mehrkosten, sofern die bisherige Ausbildungskapazität beibehalten wird.

Diesen Mehrkosten stehen Einsparungen an Praktikantenentgelt gegenüber, das bisher für sechs Monate zu zahlen ist.

Die durch die Verlängerung der Ausbildung entstehenden Mehrkosten für die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden auf weniger als 200.000,-- DM - davon Bundesanteil 130.000,-- DM - geschätzt.

Durch die Vorgabe des Gesetzes werden sich die Einzelpreise nur geringfügig erhöhen. Bezogen auf die geringe Anzahl der davon betroffenen Schüler werden sich keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau insgesamt, ergeben.

12.01.90

G - Fz - K

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und
Orthoptisten
(OrthoptAPrV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 230 03 - Or 3/90

Bonn, den 12. Januar 1990

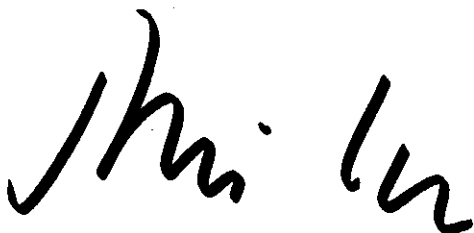
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für
Orthoptistinnen und Orthoptisten
(OrthoptAPrV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und
Orthoptisten
(OrthoptAPrV)
Vom

Auf Grund des § 8 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989
(BGBl. I S. 2061) verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie,
Frauen und Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesminister für
Bildung und Wissenschaft:

§ 1
Ausbildung

Die dreijährige Ausbildung für Orthoptistinnen und Orthoptisten
umfaßt mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen
und praktischen Unterricht und die in Anlage 2 aufgeführte
praktische Ausbildung.

§ 2
Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfaßt einen schriftlichen, einen
mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er
die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren
Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden
soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vor-
sitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu
hören. Bei Personen, die beantragen, die Prüfung auf Grund des

§ 11 Abs. 4 des Orthoptistengesetzes abzulegen, bestimmt die zuständige Behörde den zuständigen Prüfungsausschuß.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Bei den Schulen werden Prüfungsausschüsse gebildet, die jeweils aus folgenden Mitgliedern bestehen:

1. einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder einem von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Arzt als Vorsitzenden,
2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
3. folgenden Fachprüfern:
 - a) mindestens einem Arzt,
 - b) mindestens einer an der Schule unterrichtenden Orthoptistin oder einem entsprechend tätigen Orthoptisten,
 - c) weiteren an der Schule tätigen Unterrichtskräften entsprechend den zu prüfenden Fächern;dem Prüfungsausschuß sollen diejenigen Fachprüfer angehören, die den Prüfling in dem Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nach Anhörung der Schulleitung die Fachprüfer und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende legt auf Vorschlag der Schulleitung fest, für welche Fächer die einzelnen Fachprüfer und ihre Stellvertreter jeweils zuständig sind.

(3) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungstermin soll nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht und an der praktischen Ausbildung nach dem Muster der Anlage 3,
2. ein Nachweis über eine Ausbildung in Erster Hilfe. Als ein solcher Nachweis gilt insbesondere eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Malteser-Hilfsdienstes e.V., der Feuerwehr, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe.

(3) Bei Personen, die beantragen, die Prüfung auf Grund des § 11 Abs. 4 des Orthoptistengesetzes abzulegen, tritt an die Stelle der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Bescheinigung der Nachweis darüber, daß der Antragsteller bei Inkrafttreten des Gesetzes mindestens fünf Jahre Untersuchungen und Behandlungen von Sehschwächen, Schielerkrankungen und Nystagmus durchgeführt hat.

(4) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Anatomie und Physiologie der Augen,
2. Augenbewegungsstörungen, Orthoptik und Pleoptik, Neuroophthalmologie.

Der Prüfling hat aus diesen Fächern in je einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 180 Minuten. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Aus den Vorschlägen der Schulleitung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung.

(3) Bei der Bildung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung wird die Summe der Noten aus den in Absatz 1 genannten Fächern halbiert. Dabei lautet die Gesamtnote

"sehr gut" (1)	bei Werten bis unter 1,5,
"gut" (2)	bei Werten von 1,5 bis unter 2,5,
"befriedigend" (3)	bei Werten von 2,5 bis unter 3,5,
"ausreichend" (4)	bei Werten von 3,5 bis 4,0,
"mangelhaft" (5)	bei Werten von mehr als 4,0 bis 5,0,
"ungenügend" (6)	bei Werten von über 5,0.

§ 6

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Anatomie und Physiologie des Menschen, insbesondere des Sehsystems,
2. Allgemeine Augenheilkunde einschließlich Arzneimittel,
3. Augenbewegungsstörungen,
4. Orthoptik und Pleoptik,
5. Neuroophthalmologie,
6. Optik und Brillenlehre,
7. Allgemeine Hygiene und Gesundheitsvorsorge,
8. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. In den einzelnen Fächern soll der Prüfling nicht länger als zehn Minuten geprüft werden.

(2) Die Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und benotet. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen; er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten.

32/90

§ 7

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling unter Aufsicht zwei ihm unbekannte Patienten zu untersuchen. Dabei soll er auch seine Kenntnisse in der Anwendung orthoptischer und pleoptischer Geräte nachweisen. Für einen dieser Patienten sind der Untersuchungsablauf, das Untersuchungsergebnis und der Behandlungsvorschlag vom Prüfling schriftlich niederzulegen.

(2) Die Auswahl und die Zuweisung der Patienten erfolgen durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Patienten und dem für die Patienten verantwortlichen Arzt sowie im Benehmen mit einem Fachprüfer. Der praktische Teil der Prüfung soll für den Prüfling in höchstens drei Stunden abgeschlossen sein.

(3) § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 9

Benotung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen und der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

"sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

"gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

"befriedigend" (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

"ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

"mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 10

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche, der mündliche und der praktische Teil der Prüfung mit mindestens "ausreichend" benotet werden.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Jeder Teil der Prüfung, für den der Prüfling die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat, kann einmal wiederholt werden.

(4) Hat der Prüfling den praktischen Teil der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern bestimmt werden.

32/90

Ein Nachweis über die Teilnahme an der weiteren Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 11

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

12

§ 13

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für "nicht bestanden" erklären; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluß der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung zulässig.

§ 14

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15

Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen des Orthoptistengesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Orthoptistin" oder "Orthoptist" vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 5 aus.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Orthoptistengesetzes auch im Land Berlin.

32/30

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit

Anlage 1

(zu § 1)

Theoretischer und praktischer Unterricht	Stunden
1. Allgemeine Anatomie und Physiologie	80
Aufbau und Funktion jeweils von	
1.1 Zellen und Gewebe	
1.2 Skelettsystem und Bewegungsapparat	
1.3 Herz-Kreislaufsystem	
1.4 Atmungsorgane	
1.5 Verdauungsorgane	
1.6 Urogenitalorgane	
1.7 Zentrales und peripheres Nervensystem	
1.8 Sinnesorgane	
1.9 Blut	
1.10 Endokrines System und sonstige Regulationssysteme	
2. Spezielle Anatomie und Physiologie	180
2.1 Entwicklung, Aufbau und Funktion der Gehirnteile, die für das visuelle System wichtig sind	
2.2 Bau der Augenhöhle und Nachbarschaftsbeziehungen	
2.3 Bau und Funktion der Lider	
2.4 Aufhängeapparat des Auges und seine Anomalien	
2.5 Makro- und mikroskopischer Aufbau des Augapfels, Lage und Funktion der drei Augenhäute und ihre Beziehung zum Nervensystem	

Stunden

- 2.6 Blutversorgung des Auges und der Orbita
- 2.7 Bau und Funktion des Tränenapparates
- 2.8 Bau, Lage, Funktion und Anomalien der äußeren Augenmuskeln und ihre Innervation
- 2.9 Steuerung von Augenbewegungen
- 2.10 Akkommodations- und Konvergenzmechanismus
- 2.11 Pupillenbahnen
- 2.12 Bildentstehung und Erregungsleitung in der Netzhaut bzw. Sehbahn
- 2.13 Auflösungsvermögen, Sehschärfe
- 2.14 Monokulares und binokulares Gesichtsfeld, Gesichtsfeldausfälle
- 2.15 Farbsehen, Hell-Dunkelsehen
- 2.16 Entoptische Phänomene

- 3. Allgemeine Krankheitslehre, Kinderheilkunde 50
 - 3.1 Vererbung, Konstitution, Disposition
 - 3.2 Entzündungen, Degeneration, Regeneration, Geschwülste
 - 3.3 Krankheiten, die Motilitätsstörungen der Augen verursachen können, z.B. Diabetes mellitus, Hypertonus, Dysthyreose
 - 3.4 Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Säuglings und Kleinkindes, Anomalien
 - 3.5 Embryopathien
 - 3.6 Kinderkrankheiten
 - 3.7 Psychologie des Kindes
 - 3.8 Umgang mit sehbehinderten und verhaltensgestörten Kindern

- 4. Arzneimittel 40
 - 4.1 Arzneiformen und ihre Verabreichung
 - 4.2 Gesetzliche Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln
 - 4.3 Wirkung, Abbau
 - 4.4 spezifische Arzneimittel

Stunden

5.	Allgemeine Augenheilkunde	100
5.1	Mißbildungen und Krankheiten der Augen und ihrer Hilfsorgane	
5.2	Verletzungen der Augen und ihrer Hilfsorgane	
5.3	Funktionsstörungen der Augen	
6.	Neuroophthalmologie	100
6.1	Krankheiten des sensorischen Systems, vor allem der Sehnerven und der Sehbahn	
6.2	Krankheiten des motorischen Systems, insbesondere	
6.2.1	Augenmuskellähmungen	
6.2.2	Blicklähmungen	
6.2.3	Blickhalteschwäche	
6.2.4	Dysmetrie der Blickzielbewegung	
6.2.5	Pränukleäre Lähmungen	
6.2.6	Störungen des optokinetischen Nystagmus und der Folgebewegung	
6.2.7	Vestibulärer Spontannystagmus und Störungen des vestibulookulären Reflexes	
6.2.8	Fixationsnystagmen	
6.2.9	Störungen der Vergenz	
6.3	Störungen der Lidmotorik	
6.4	Störungen der Pupillomotorik	

32/90

Stunden

- | | | |
|-------|---|-----|
| 7. | Orthoptik und Pleoptik | 400 |
| 7.1 | Anatomische und physiologische Voraussetzungen zur Entwicklung des beidäugigen Sehens | |
| 7.2 | Entwicklung des beidäugigen Sehens beim nichtschielenden und schielenden Kind | |
| 7.3 | physiologisches und pathologisches Binokularsehen | |
| 7.4 | Heterophorien | |
| 7.5 | Heterotropien | |
| 7.6 | Amblyopien | |
| 8. | Augenbewegungsstörungen | 250 |
| 8.1 | angeborenes und erworbenes Lähmungsschielen | |
| 8.2 | angeborener und erworbener Nystagmus | |
| 8.3 | Okulär bedingte Zwangshaltungen | |
| 9. | Physik, Optik, Brillenlehre | 200 |
| 9.1 | Grundlagen der Mechanik | |
| 9.2 | Grundlagen der Elektrizitätslehre | |
| 9.3 | Grundlagen der Optik | |
| 9.3.1 | Brechung, Spiegelung, Beugung | |
| 9.3.2 | Linsen | |
| 9.3.3 | Prismen | |
| 9.4 | Physiologische Optik | |
| 9.4.1 | Das Auge als zusammengesetztes optisches System | |
| 9.4.2 | Pupille und Akkommodation | |
| 9.4.3 | Refraktionsanomalien und deren Korrektur | |

Stunden

- 9.5 Brillenlehre
- 9.6 Vergrößernde Sehhilfen
- 9.7 Sonstige optische Geräte

- 10. Hygiene 50
 - 10.1 Allgemeine und persönliche Hygiene
 - 10.2 Krankheitserreger und übertragbare Krankheiten
 - 10.3 Sepsis, Asepsis, Desinfektion und Sterilisation
 - 10.4 Umweltschutz

- 11. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde 50
 - 11.1 Berufskunde einschließlich Ethik
 - 11.2 das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland und internationale Zusammenarbeit im Gesundheitswesen einschließlich der Gesundheitsprogramme internationaler Organisationen wie insbesondere Weltgesundheitsorganisation und Europarat
 - 11.3 aktuelle Berufs- und gesundheitspolitische Fragen
 - 11.4 Orthoptistengesetz; gesetzliche Regelungen für die sonstigen Berufe des Gesundheitswesens
 - 11.5 arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, soweit sie für die Berufsausübung wichtig sind

32/90

Stunden

11.6 Unfallverhütung, Mutterschutz, Arbeitsschutz

11.7 Medizingeräteverordnung

11.8 strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind; Rechtsstellung von Patienten und Sorgeberechtigten

11.9 Einführung in die Systeme der sozialen Sicherung

11.10 die Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland

11.11 Statistik im Gesundheitswesen

Mindeststunden insgesamt

1.500

Anlage 2

(zu § 1)

Praktische Ausbildung in

1. Anamnese- und Befunderhebung, Dokumentation
2. Therapieplanung und -durchführung
3. Neuroophthalmologie (einschließlich Perimetrie)
4. Gesprächsführung und Beratung
5. Anwendung und Pflege orthoptischer und pleoptischer Geräte
6. Fotografie
7. Betreuung von Sehbehinderten und Kontaktlinsenträgern

Mindeststunden

3000

32/90

Anlage 3

(zu § 4 Abs. 2 Nr.1)

(Bezeichnung der Schule)

Bescheinigung über die Teilnahme
am theoretischen und praktischen Unterricht und an der
praktischen Ausbildung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit

vom

bis

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung für Orthoptistinnen und Orthoptisten teilgenommen.

Die Ausbildung ist - nicht - über die nach dem Orthoptistengesetz zulässigen Fehlzeiten hinaus - um ... Tage*) - unterbrochen worden.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift(en) der Schulleitung

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

(zu § 10 Abs. 2 Satz 1)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Prüfung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung für Orthoptistinnen
und Orthoptisten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Orthoptistengesetzes vor
dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der
_____ in _____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung _____
2. im mündlichen Teil der Prüfung _____
3. im praktischen Teil der Prüfung _____

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift

Anlage 5

(zu § 15)

U R K U N D E

über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Orthoptistin oder Orthoptist

Frau/Herr*)

geboren am in

erhält auf Grund des Orthoptistengesetzes mit Wirkung vom heutigen
Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

zu führen.

Ort, Datum

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV) wird auf Grund des § 8 des Orthoptistengesetzes erlassen. Sie bildet die Grundlage für eine bundeseinheitliche, qualifizierte Ausbildung und legt die Ausbildungsanforderungen fest, die sich aus der Ausbildungszielbeschreibung in § 3 des Gesetzes für die Orthoptisten als Mitarbeiter des Augenarztes ergeben.

Die Rechtsverordnung regelt die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Verfahren der staatlichen Prüfung sowie die amtlichen Muster für die Teilnahmebescheinigung am Lehrgang, für das Prüfungszeugnis und für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.

Für die dreijährige Ausbildung werden 1500 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht und 3000 Stunden praktische Ausbildung vorgeschrieben.

Die staatliche Prüfung umfaßt einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil (§§ 5 bis 7). Die Prüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt, dessen Zusammensetzung in der Verordnung festgelegt wird (§ 3). Zur Prüfung wird zugelassen, wer seine erfolgreiche Teilnahme an der vorgeschriebenen Ausbildung nachweist (§ 4). Die Prüfungsfächer für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung sind in den §§ 5 und 6 festgelegt; den Inhalt der praktischen Prüfung beschreibt § 7.

Bestanden ist die Prüfung, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens "ausreichend" benotet ist. Der Prüfling soll jeden Teil der Prüfung einmal wiederholen können (§ 10 Abs. 3). Hat der Prüfling in der praktischen Prüfung versagt, so muß er vor einer Wiederholungsprüfung an einer weiteren Ausbildung teilnehmen (§ 10 Abs. 4).

Im übrigen regelt die Verordnung die Folgen von Rücktritt von der Prüfung (§ 11), Versäumnis (§ 12), Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen (§ 13), die Einsicht des Prüflings in die Prüfungsunterlagen und die Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen (§ 14).

Die Verordnung lehnt sich rechtssystematisch an die Regelung in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Gesundheitsberufe mit Ausbildungen außerhalb der Hochschulen an, die in den letzten Jahren - zuletzt Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) vom 07. November 1989 (BGBl. I. S. 1966) - erlassen worden sind.

Kosten

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 8 des Gesetzes das Nähere über die Ausbildung regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung "Allgemeiner Teil" zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (BT-Drs. 11/4571) im einzelnen dargelegten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

Nach der o.a. Kostenberechnung entstehen durch die Verlängerung der Ausbildung jährlich insgesamt etwa 600.000 DM Mehrkosten, sofern die bisherige Ausbildungskapazität beibehalten wird.

Diesen Mehrkosten stehen Einsparungen an Praktikantenentgelt gegenüber, das bisher für sechs Monate zu zahlen ist.

Die durch die Verlängerung der Ausbildung entstehenden Mehrkosten für die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden auf weniger als 200 000 DM - davon Bundesanteil 130 000 DM - geschätzt.

Durch die Vorgaben des Gesetzes werden sich die Einzelpreise nur geringfügig erhöhen. Bezogen auf die geringe Anzahl der davon betroffenen Schüler werden sich keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau insgesamt, ergeben.

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift regelt das Nähere über die dreijährige Ausbildung. In den Anlagen 1 und 2, auf die verwiesen wird, sind unter Angabe der Mindeststundenzahlen die Ausbildungsveranstaltungen aufgeführt, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen ist (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1).

Im Interesse einer größeren Organisations- und Dispositionsfreiheit der Schulen wurde darauf verzichtet, die Ausbildungsinhalte selbst zeitlich und sachlich einzelnen Ausbildungsabschnitten zuzuordnen. Damit soll eine möglichst praxisnahe Ausbildung gewährleistet und den Möglichkeiten der einzelnen Schule Rechnung getragen werden.

32/90

Zu § 2

Die staatliche Prüfung gliedert sich in drei Teile. Die Fächer, auf die sich der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung beziehen, sind in §§ 5 und 6 aufgeführt, die Aufgaben für den praktischen Teil in § 7 beschrieben.

Nach Absatz 2 ist die Prüfung grundsätzlich bei der Schule abzulegen, an der die Ausbildung abgeschlossen wird. Ausnahmen sind unter den dort im einzelnen genannten Voraussetzungen zulässig. Für die Fälle, in denen ein Bewerber aufgrund der Übergangslegung nach § 11 Abs. 4 des Gesetzes (fünfjährige Tätigkeit in der Untersuchung und Behandlung bestimmter Augenschwächen und -erkrankungen) die Zulassung zur Prüfung beantragt, muß der zuständige Prüfungsausschuß von der Behörde bestimmt werden.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muß, da es sich um eine staatliche Prüfung in einem medizinischen Beruf handelt, stets ein Arzt sein, der entweder Medizinalbeamter ist oder von der Behörde eigens als Vorsitzender berufen wird. Absatz 1 Nr. 2 (Beauftragter der Schulverwaltung) stellt eine von den Ländern angeregte Sonderregelung dar, die den besonderen Verhältnissen einiger Länder Rechnung trägt.

Nach Absatz 3 kann die zuständige Behörde nach freiem Ermessen Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

Zu § 4

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft aufgrund seiner Leitungsfunktion der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings. Er setzt im Benehmen mit der Schulleitung die Prüfungstermine fest (Absatz 1 Satz 1). Da die Ausbildung nach § 4 des Orthoptistengesetzes mit der staatlichen Prüfung abschließt, ist eine Regelung des frühestmöglichen Prüfungszeitpunktes erforderlich (Absatz 1 Satz 2).

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der vorgeschriebenen Ausbildung ist durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule nach dem Muster der Anlage 3 nachzuweisen (Absatz 2 Nr. 1). Die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe "erfolgreich" und "regelmäßig" steht im pflichtgemäßen Ermessen der Schule, wobei die Voraussetzung der Regelmäßigkeit im allgemeinen erfüllt sein dürfte, wenn die zulässigen Fehlzeiten nicht überschritten worden sind. Erfolgreich ist eine Teilnahme dann, wenn die zu beobachtenden Leistungen des Schülers erfahrungsgemäß seine grundsätzliche Geeignetheit für den angestrebten Beruf erkennen lassen.

Der Kursus in Erster Hilfe (Absatz 2 Nr. 2) soll außerhalb der Ausbildung zum Orthoptisten absolviert werden, um den Unterricht und die praktische Ausbildung zugunsten anderer Ausbildungsinhalte zu entlasten. Es wird davon ausgegangen, daß die Ausbildungen der aufgeführten Organisationen und Körperschaften mindestens 16 Stunden umfassen und durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisung gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe vermitteln.

Nach § 11 Abs. 4 des Gesetzes besteht die Möglichkeit, nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit in der Untersuchung und Behandlung bestimmter Augenschwächen und -erkrankungen die Erlaubnis als Orthoptist zu erhalten. Erforderlich ist jedoch das Bestehen der staatlichen Prüfung. Für die Zulassung zur Prüfung

wird deshalb in den Fällen, in denen die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 4 des Gesetzes vorliegen, ein Nachweis darüber gefordert, daß die betreffende Tätigkeit bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits mindestens fünf Jahre lang ausgeübt worden ist (Absatz 3).

Bei der Festsetzung des Prüfungsbeginns und der Mitteilung der Prüfungstermine sind im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und einer rechtzeitigen Unterrichtung des Prüflings bestimmte Mindestfristen einzuhalten (Absatz 4).

Zu § 5

Die Fächer des schriftlichen Teils der Prüfung erstrecken sich auf das grundlegende Stoffgebiet Anatomie und Physiologie der Augen und auf das klinische Stoffgebiet Augenbewegungsstörungen, Orthoptik und Pleoptik sowie Neuroophthalmologie. Im Interesse einer möglichst objektiven Prüfung wird die schriftliche Beantwortung von schriftlich gestellten Fragen vorgeschrieben. Eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgesehen. Die Dauer der Aufsichtsarbeiten ist unter Berücksichtigung der Stofffülle festgelegt worden (Absatz 1).

Bei der Notengebung stimmt sich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den Fachprüfern ab (Absatz 2).

Zu § 6

Der mündliche Teil der Prüfung umfaßt die wichtigsten Stoffgebiete der Anlage 1. Neben den Prüfungsfächern sind in Absatz 1 Einzelheiten über Form und Dauer der mündlichen Prüfung und die Anzahl der Prüflinge in einem Termin festgelegt.

Absatz 2 regelt die Bildung der Note für den mündlichen Teil der Prüfung.

Ferner kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beim mündlichen Teil der Prüfung in dem Rahmen zugelassen werden, der eine störungsfreie Durchführung der Prüfung nicht gefährdet (Absatz 3). Ein Antrag ist in der Regel begründet, wenn es sich um Schüler der betreffenden Schule oder um Personen handelt, die in der Ausbildung für Orthoptisten an der Schule tätig sind.

Zu § 7

Absatz 1 regelt den praktischen Teil der Prüfung. Die ordnungsgemäße Erledigung der Prüfungsaufgabe setzt eine gründliche Beherrschung von Kenntnissen und Fertigkeiten voraus, auf die es bei der späteren Berufsausübung entscheidend ankommt. Für einen der beiden Patienten, die der Prüfling zu untersuchen hat, muß er auch eine Dokumentation über Untersuchungsablauf und -ergebnis fertigen und einen schriftlichen Behandlungsvorschlag erstellen.

In Absatz 2 wird die Höchstdauer der praktischen Prüfung festgelegt und bestimmt, wer die Patienten auswählt und zuweist. Im Interesse der Patienten muß die Schulleitung, die die Patienten bestimmt, auch die Zustimmung des verantwortlichen Arztes einholen.

Nach Absatz 3 gelten die Regelungen der mündlichen Prüfung hinsichtlich der Bildung der Prüfungsnote und der Zulassung von Zuhörern auch für den praktischen Teil der Prüfung.

Zu § 8

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Prüfungsablaufs und sichert die Möglichkeit einer eventuellen späteren Überprüfung des Prüfungshergangs.

Zu § 9

Für die Benotung der Prüfungsleistungen ist das in anderen Ausbildungs- Prüfungsverordnungen für nichtärztliche Heilberufe (z.B. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege) vorgesehene Notensystem übernommen worden, was den in den allgemeinbildenden Schulen üblichen Grundsätzen entspricht.

Zu § 10

Voraussetzung für das Bestehen der staatlichen Prüfung sind mindestens ausreichende Leistungen in allen Teilen der Prüfung (Absatz 1). Im Fall des Bestehens der Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem amtlichen Muster der Anlage 4, in dem die Prüfungsnoten einzutragen sind. Besteht der Prüfling nicht, so erhält er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Mitteilung mit den erforderlichen Angaben (Absatz 2 Satz 2). Jeder Teil der Prüfung kann einmal wiederholt werden (Absatz 3). Einer weiteren Ausbildung muß sich der Prüfling unterwerfen, der im praktischen Teil der Prüfung versagt hat, also mit seinen Leistungen unter "ausreichend" liegt. Wenn alle Teile der Prüfung zu wiederholen sind, ist der praktische Teil ebenfalls nicht bestanden, so daß auch in diesem Fall erst nach einer weiteren Ausbildung zur Prüfung zugelassen werden kann. Um ungerechtfertigte Verzögerungen - meist zum Nachteil des Prüflings - zu vermeiden, muß eine Wiederholungsprüfung grundsätzlich spätestens 12 Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen werden.

Zu den §§ 11 bis 14

Die Vorschriften betreffen die Folgen des Rücktritts von der Prüfung, des Versäumens oder Nichteinhaltens eines Termins zur Prüfung oder zur Abgabe einer Prüfungsarbeit und von Ordnungsverstößen sowie die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und deren Aufbewahrung. Sie entsprechen den Vorschriften für andere nichtärztliche Heilberufe.

Die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach der Verordnung regeln sich nach dem Gesetz. Hiernach führen die Länder das Gesetz durch und bestimmen die zuständigen Behörden.

Zu § 15

Entsprechend der Ermächtigung in § 8 des Gesetzes wird ein amtliches Muster für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vorgeschrieben.

Zu § 16

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 17

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung.

16.03.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und
Orthoptisten (OrthoptAPrV)

Der Bundesrat hat in seiner 610. Sitzung am 16. März 1990
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu den Anlagen 1 und 2

a) Die Anlage 1 ist wie folgt zu ändern:

In Nummer 1 ist die Zahl "80" durch die Zahl "100",

in Nummer 3 die Zahl "50" durch die Zahl "60",

in Nummer 5 die Zahl "100" durch die Zahl "150",

- 2 -

in Nummer 10 die Zahl "50" durch die Zahl "60",

in Nummer 11 die Zahl "50" durch die Zahl "60"

zu ersetzen;

nach Nummer 11.11 ist folgende Nummer 12 einzufügen:

"12. Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 11 100";

am Ende der Anlage sind die Worte "Mindeststundenzahl insgesamt 1.500" durch die Worte "Mindeststundenzahl insgesamt 1.700" zu ersetzen.

b) In der Anlage 2 sind die Worte

"Mindeststunden 3.000"

durch die Worte

"Mindeststunden 2.800"

zu ersetzen.

Begründung:

Im Hinblick darauf, daß die praktische Ausbildung (Anlage 2 der OrthoptAPrV) eine ausreichende theoretische und praktische Unterrichtung (Anlage 1 aaO) voraussetzt, ist es notwendig, das in der Verordnung vorgesehene Verhältnis 1 : 2 (1.500 Stunden gegenüber 3.000 Stunden) zugunsten des Unterrichts zu verändern, und zwar insbesondere bei den wesentlichen medizinischen Fächern (Anlage 1 Nrn. 1, 3 und 5). Gleichzeitig sollen 100 Stunden zur Verteilung auf die in der Anlage 1 genannten Fächer zur freien Verfügung stehen; eine solche Regelung in vergleichbaren Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen hat sich in der Praxis bewährt.